

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Rahm (SPD)
– Drucksache 17/10508 –

Bußgeldkatalog Umwelt

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10508** – vom 7. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umweltschutz – wurde im Dezember 2000 erlassen. In der Fassung vom 9. Juni 2004 ist er noch bis 31. Dezember 2020 gültig.

Einige Bundesländer haben ihre Bußgeldkataloge inzwischen aufgrund der wesentlich veränderten gesetzlichen Grundlagen in den Bereichen Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Naturschutzrecht seit dem Jahr 2007 angepasst, insbesondere die Höhe der Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist geplant, die Geldbußen in einer neuen Fassung anzupassen?
2. Wenn ja, wann ist eine Anpassung geplant?
3. Wenn ja, in welcher Höhe ist geplant, die Bußgelder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes anzupassen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja.

Die Anpassung wird durch eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes“ (kurz Bußgeldkatalog Umweltschutz) erfolgen.

Da es wegen der wesentlich veränderten gesetzlichen Grundlagen in den von Ihnen aufgeführten Bereichen eine Vielzahl von Anpassungen an diese maßgeblichen Rechtsvorschriften geben wird, ist eine Änderung der bestehenden Verwaltungsvorschrift allein nicht mehr ausreichend. Die Verwaltungsvorschrift wird deshalb komplett neugefasst.

Zu Frage 2:

Ziel ist ein Inkrafttreten der Neufassung der Verwaltungsvorschrift bis zur Sommerpause 2020.

Zu Frage 3:

Eine Aussage bezüglich der Höhe, z. B. eine Erhöhung um x Prozent, ist bei der jetzt zu erstellenden Neufassung des Bußgeldkataloges nicht möglich. Oftmals geben die im Bußgeldkatalog aufgeführten Rechtsvorschriften (Spezialgesetze zu bestimmten Lebensbereichen) einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Geldbuße verhängt wird. Grundlagen für die Bemessung der Geldbuße (innerhalb des vorgegebenen Rahmens) sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 OWiG).

Bei der Neufassung des Bußgeldkataloges wird das MUEEF auch eine vergleichende Betrachtung der Regelungen in den anderen Ländern, insbesondere der Nachbarländer, vornehmen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin